



Brüssel, den 16. Juni 2021
(OR. en)

9809/21

FIN 467
CES 6

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Beschluss des Rates über eine befristete Ausnahme von dem Beschluss 2013/471/EU über die Gewährung der Tagegelder und die Erstattung der Reisekosten der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie deren Stellvertreter angesichts der durch die COVID-19-Pandemie in der Union verursachten Reisebehinderungen
– *Annahme*

1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) hat den Rat am 16. April 2021 ersucht, ein Addendum zum Beschluss 2013/471/EU des Rates über die Gewährung der Tagegelder und die Erstattung der Reisekosten der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie deren Stellvertreter¹ zu prüfen.
2. Mit dem Addendum soll im Anschluss an die Anpassung der Arbeitsmethoden des EWSA seit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie eine Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen per Videokonferenz eingeführt werden. Obwohl die physische Teilnahme an Sitzungen nach wie vor die Regel ist, könnte die Teilnahme per Videokonferenz nach Ansicht des EWSA ein zusätzliches und notwendiges Instrument sein, um einem breiten Spektrum von Bedürfnissen gerecht zu werden, die über die derzeitige Gesundheitskrise hinausgehen.

¹ Beschluss 2013/471/EU des Rates vom 23. September 2013 über die Gewährung der Tagegelder und die Erstattung der Reisekosten der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie deren Stellvertreter (ABl. L 253 vom 25.9.2013, S. 22).

3. Der Haushaltsausschuss hat diesen Vorschlag in seinen Sitzungen vom 27. April 2021, 19. Mai 2021, 26. Mai 2021 und 3. Juni 2021 geprüft.
4. In diesen Sitzungen hat der Haushaltsausschuss einen zweistufigen Ansatz vereinbart, der als ersten Schritt die Einführung einer Vergütung für die Teilnahme per Videokonferenz an Sitzungen, die spezifisch mit den durch die COVID-19-Pandemie in der Union verursachten anhaltenden Reisebehinderungen in Verbindung stehen, und als zweiten Schritt eine künftige umfassendere Überarbeitung des Beschlusses 2013/471/EU umfasst. Der Haushaltsausschuss hat infolgedessen auf der Grundlage eines Vorschlags des Vorsitzes über die Modalitäten einer befristeten Ausnahme von den Artikeln 2, 3 und 4 des Beschlusses 2013/471/EU beraten, die nur für den Zeitraum gelten soll, in dem weiter Reisebehinderungen und gesundheitspolitische Einschränkungen bestehen. Der Haushaltsausschuss war der Ansicht, dass die vom EWSA vorgeschlagene Höhe der Vergütung für die Teilnahme per Videokonferenz nicht hinreichend begründet war, und vereinbarte einen niedrigeren Betrag.

Darüber hinaus ist der Haushaltsausschuss übereingekommen, dass der EWSA verpflichtet werden sollte, regelmäßig über die Anwendung des Beschlusses Bericht zu erstatten, damit der Rat das Fortbestehen der Bedingungen, die die Ausnahmeregelung rechtfertigen, überprüfen kann. Diese Berichte würden es dem Rat ferner ermöglichen, die Annahme geeigneter Maßnahmen zu prüfen, insbesondere im Rahmen einer künftigen umfassenderen Überarbeitung des Beschlusses 2013/471/EU.

5. Nach diesen Erörterungen ist der Haushaltsausschuss einstimmig übereingekommen, dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorzuschlagen, dass er dem Rat empfiehlt, er möge
 - den Beschluss des Rates über eine befristete Ausnahme von dem Beschluss 2013/471/EU angesichts der durch die COVID- 19-Pandemie in der Union verursachten Reisebehinderungen in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 9382/21) annehmen;
 - die Veröffentlichung dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* veranlassen.